



Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Honorarordnung des Promotionskollegs angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

vom 04.04.2023

Aufgrund des § 67b Absatz 1 Satz 1 sowie des § 77a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2019, der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvereinbarung) vom 30.11.2020 sowie der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2021 gibt sich der Kollegsenat des Promotionskollegs NRW die folgende Honorarordnung:

Inhalt

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Honorarvereinbarung für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

§ 4 Steuerliche Behandlung von Honorarzahungen für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

§ 5 Honorarvereinbarung für im Haupt- oder Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen

§ 6 Nebentätigkeit sowie steuerliche Behandlung von Honorarzahungen für im Haupt- oder Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen

§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Das Promotionskolleg NRW (folgend PK NRW) hat zum Ziel, gemeinsam mit den Trägerhochschulen Promotionen zu ermöglichen. Das PK NRW und die Trägerhochschulen arbeiten eng zusammen und schaffen in den Abteilungen und mit den strukturierten Promotionsprogrammen die Voraussetzungen, Promotionen auf hohem Qualitätsniveau umzusetzen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Veranstaltungsangebote im Rahmen des PK NRW werden entweder von Referentinnen und Referenten oder Trainerinnen und Trainern angeboten, die im Sinne dieser Ordnung als

Freiberufliche bezeichnet werden, oder von Beschäftigten des PK NRW oder der Trägerhochschulen, die dies im Haupt- oder Nebenamt tun. Als Beschäftigte des PK NRW oder der Trägerhochschulen im Sinne dieser Ordnung werden Personen bezeichnet, die dort mit einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 50 % tätig sind. § 9 HG regelt die Zuordnung für in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

(2) Für die Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltungsangebote werden Honorare gezahlt, sofern diese nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung erfolgt. Näheres hierzu regelt die Honorarrichtlinie.

(3) Es werden schriftliche Honorarvereinbarungen getroffen.

(4) Die Honorarvereinbarung regelt Auftrag, zeitlichen Umfang und das zu zahlende Honorar einschließlich ggf. notwendiger Nebenvereinbarungen wie z. B. die Übernahme von Raum-, Fahrt- und Laborkosten durch das PK NRW.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Honorarordnung gilt für alle Veranstaltungen des PK NRW.

(2) Als Veranstaltungen gelten z. B.:

- a) Workshops
- b) Vorlesungen
- c) Seminare
- d) Vorträge.

Diese Veranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Das Veranstaltungsformat wird in der Honorarvereinbarung festgehalten.

§ 3 Honorarvereinbarung für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

(1) Die für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer in der Honorarvereinbarung geregelten Aufgaben werden selbstständig wahrgenommen.

(2) Die Honorarvereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem PK NRW. Insbesondere sind die Referentin und der Referent oder die Trainerin und der Trainer

- a) unabhängig von Weisungen des PK NRW,
- b) nicht in die Arbeitsorganisation des PK NRW eingegliedert,
- c) nicht an regelmäßige Arbeits- und Anwesenheitszeiten mit Ausnahme der in der Honorarvereinbarung geregelten Veranstaltungstermine gebunden und
- d) erbringen keine Leistungen, die normalerweise von Beschäftigten des PK NRW erbracht werden.

§ 4 Steuerliche Behandlung von Honorarzahlen für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

- (1) Die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer im Sinne der Honorarordnung ist eine selbstständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.
- (2) Für die Versteuerung sowie ggf. das Abführen von Sozialbeiträgen sind Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer selbst verantwortlich. Das Vorliegen einer möglichen Sozialversicherungspflicht ist in eigener Verantwortung (z. B. durch Rückfrage bei der Krankenkasse oder dem Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung) zu klären.

§ 5 Honorarvereinbarung für im Haupt- oder Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen

- (1) Das PK NRW gewährleistet eine angemessene Honorierung der Tätigkeiten im Rahmen der Qualifizierungsangebote. Nähere Regelungen trifft hierzu die Honorarrichtlinie.
- (2) Kosten für Raum- oder Labornutzung werden i. d. R. von der jeweiligen Trägerhochschule getragen.
- (3) Die im Haupt- oder Nebenamt tätigen Mitglieder und Angehörigen des PK NRW oder der Trägerhochschulen nehmen die in der Honorarvereinbarung geregelten Aufgaben selbstständig wahr.
- (4) Das PK NRW schließt die Honorarvereinbarung mit den Mitgliedern und Angehörigen des PK NRW oder der Trägerhochschulen ab.
- (5) Wenn Professorinnen und Professoren der Trägerhochschulen die erbrachte Lehrleistung als Erfüllung des Lehrdeputats angerechnet wird, ersetzt das PK NRW der Hochschule den von der Hochschule nachgewiesenen Satz des zur Kompensation vergebenen Lehrauftrags.
- (6) Die Honorarvereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem PK NRW.

§ 6 Nebentätigkeit sowie steuerliche Behandlung von Honorarzahlen für im Haupt- oder Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen

- (1) Mitglieder oder Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen sind verpflichtet, die Nebentätigkeitsregelungen ihrer jeweiligen Hochschule zu beachten.
- (2) Die im Nebenamt erbrachte Tätigkeit des Mitglieds oder Angehörigen des PK NRW oder der Trägerhochschule im Sinne der Honorarordnung ist eine selbstständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

§ 7 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 04.04.2023. Die Honorarordnung des Promotionskollegs NRW tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des PK NRW in Kraft.

Bochum, 28.04.2023

St. Augustin, 04.04.2023

Der Vorsitzende des Vorstands

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Sternberg

gez. Jung

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Nichtamtliche Lesefassung